



Juni 2019

Ziele und Eckwerte des Bundesrates zur Reform der Verrechnungssteuer

Standort stärken:

Schweizer Firmen weichen aufgrund der Verrechnungssteuer heute oft ins Ausland aus, wenn sie Anleihen begeben. Auch konzerninterne Finanzierungsaktivitäten werden bisweilen nicht in der Schweiz angesiedelt. Das schwächt den Standort Schweiz und ergibt einen Verlust an Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen. Um dies zu ändern, hat der Bundesrat folgende Eckwerte beschlossen:

1. Inländische juristische Personen und ausländische Anleger werden bei Zinsanlagen von der Verrechnungssteuer befreit.

Dadurch wird es Schweizer Konzernen ermöglicht, ihre Anleihen zu wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen aus der Schweiz heraus zu begeben.

Sicherungszweck ausdehnen:

Ausländische Titel sind heute nicht von der Verrechnungssteuer erfasst. Dies führt gegenüber natürlichen Personen im Inland zu einer mangelnden Sicherung. Deshalb erlässt der Bundesrat folgende Eckwerte:

2. Bei natürlichen Personen mit Wohnsitz Schweiz wird die Verrechnungssteuer bei Zinsanlagen weiterhin erhoben, neu auch auf ausländischen Titeln. Ausländische Beteiligungsrechte sind weiterhin nicht von der Verrechnungssteuer zu erfassen.

Damit wird die Steuersicherung im Inland wesentlich gestärkt und die Steuerhinterziehung bekämpft. Der Ausschluss der ausländischen Beteiligungsrechte trägt dazu bei, dass das neue System nicht zu komplex ausfällt.

Rechtssicherheit und Finanzplatzstabilität gewährleisten:

3. Für bestehende TBTF-Instrumente (CoCos, Bail-in- und Write-off-Bonds) ist eine Übergangslösung vorzusehen.
4. Es ist gesetzlich zu regeln, dass Ausgleichs- und Ersatzzahlungen der Verrechnungssteuer unterliegen. Das sind Zahlungen, bei denen Anleihenzinsen, Dividendenerträge oder dergleichen nachgebildet oder weitergeleitet werden.

Mehraufwand und Haftungsrisiken Rechnung tragen:

Mit der Reform der Verrechnungssteuer werden namentlich die Banken mit neuen Aufgaben betraut. Diese bergen auch ein erhöhtes Haftungsrisiko und verursachen insbesondere in der Implementierungsphase Kosten.



5. Für die Zahlstellen ist eine angemessene, allenfalls befristete Entschädigung vorzusehen.
6. Die Verrechnungssteuer ist grundsätzlich fortlaufend («tagfertig») zu erheben.
7. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit soll auf Vorsatz eingeschränkt werden.
8. Zur administrativen Erleichterung soll eine externe Abwicklung der Verrechnungssteuer möglich sein. Dies bedarf keiner gesetzlichen Anpassung, da dies bereits heute möglich ist. Damit geht kein Übergang der Haftung einher.

Es ist darauf zu achten, dass auch auf Seiten der kantonalen Steuerverwaltungen, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zuständig sind, kein unnötiger administrativer Mehraufwand geschaffen wird.

Das EFD wurde zudem beauftragt, vor der Eröffnung der Vernehmlassung zu prüfen, ob eine zusätzliche Stärkung des Kapitalmarktes mittels Anpassungen bei der Gewinnsteuer (Beteiligungsabzug) angezeigt ist. Zudem soll die Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Zinspapieren geprüft werden (50 Millionen Franken Mindereinnahmen).

Zudem soll geprüft werden, wie die Gleichbehandlung von indirekter und direkter Zinsanlage sichergestellt werden kann. Damit könnten bestehende steuerliche Nachteile für den Fondsstandort Schweiz beseitigt werden.

Im Bereich der administrativen Erleichterung sind sowohl bei der Erhebung als auch bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer Minimalbeträge zu prüfen.